



# SPITEX-VEREIN WEISSLINGEN-KYBURG

## Statuten

### **Art. 1 Name/Sitz**

Unter dem Namen SPITEX-VEREIN WEISSLINGEN-KYBURG besteht ein Verein, im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Weisslingen. Dieser wird nachfolgend kurz als Verein bezeichnet.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht allen Einwohnern der politischen Gemeinden Weisslingen und Kyburg zur Verfügung. Im Auftrag der politischen Gemeinden verfolgt er unter der Bezeichnung «Spitex Weisslingen-Kyburg» den Zweck, die Einwohnerschaft mit den Diensten von Gesundheits- und Krankenpflege, Krankenmobilen, Hauspflege und Haushilfe bedarfsgerecht zu versorgen und hierfür geeignete Massnahmen zu treffen. Dabei werden die Bezüger von Dienstleistungen in angemessener Form an den Kosten beteiligt.

### **Art. 3 Zusammenarbeit und Weiterentwicklung**

Der Verein achtet auf gute und zweckmässige Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen innerhalb und ausserhalb der Gemeinden. Er kann sich weiteren Aufgaben erschliessen, welche der Hilfe und Pflege für das Wohnen zuhause dienlich sind. Hierüber befindet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können sein:

- 4.1 Einzelpersonen;
- 4.2 Familien, wobei im gleichen Haushalt lebende Personen als Familie gelten und durch ein handlungsfähiges Familien- bzw. Haushaltmitglied vertreten werden;
- 4.3 Politische, Kirch- und Schulgemeinden sowie juristische Personen (Kollektivmitglieder).

### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Sie erlischt, wenn der jährliche Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet wird, durch Austritt, Tod oder Abschluss.

### **Art. 6**

Mit dem Beitritt anerkennt das neue Mitglied die ihm ausgehändigten Statuten.

### **Art. 7**

Mitglieder, welche dem Verein Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 8 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

8.1 Die Mitgliederversammlung

8.2 Der Vorstand

8.3 Die Revisionsstelle

### **Art. 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sowie auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

### **Art. 10**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Traktanden und Anträgen des Vorstandes muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder im amtlichen Publikationsorgan bekanntgegeben werden. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 14 Tage vorher schriftlich und begründet eingereicht werden.

Wird von einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt, so hat diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

### **Art. 11 Stimm-/Wahlrecht**

An der Mitgliederversammlung haben sämtliche Mitglieder (einschliesslich Kollektivmitglieder) eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

### **Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht zu:

12.1 Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung.

12.2 Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes.

12.3 Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand sowie Genehmigung des Voranschlages (Budgets).

12.4 Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder.

12.5 Wahl des Vorstandes und seines/r Präsident/in, gemäss Art. 13, 14 und 15.

12.6 Besetzen der Revisionsstelle durch Wahl zweier Rechnungsrevisoren/innen und eines Ersatzmitgliedes gemäss Art. 13.

- 12.7 Festlegen von Vorgaben zur Tätigkeit des Vorstandes, gemäss Art. 17.
- 12.8 Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder.
- 12.9 Festsetzung allfälliger Entschädigungen des Vorstandes und der Revisionsstelle. Die Entschädigungen des Vorstandes und der Revisionsstelle richten sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde Weisslingen.
- 12.10 Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder.
- 12.11 Endgültiges Entscheiden über Rekurse der Angestellten des Vereins oder des Vorstandes.
- 12.12 Genehmigung der Auftrags-Vereinbarung mit den Gemeinden Weisslingen und Kyburg und evtl. mit weiteren politischen Gemeinden.
- 12.13 Änderung der Statuten, gemäss Art. 11.
- 12.14 Auflösung des Vereins gemäss Art. 25 und 26.

#### **Art. 13 Wahlen**

Die Wahlen gemäss Art. 12.5 und Art. 12.6 erfolgen für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Vorstandsmitglieder mit entscheidender Stimme können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren/innen bzw. deren Ersatz können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

#### **Art. 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dazu wird je ein Vorstandsmitglied von den politischen Gemeinden Weisslingen und Kyburg abgeordnet.

#### **Art. 15**

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Präsidenten/in. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und Beisitzer/innen. Der Vorstand ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen und sich selbst zu ergänzen; solche Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### **Art. 16 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder mit entscheidender Stimme anwesend ist.

#### **Art. 17 Aufgaben des Vorstandes/Vorstandsreglement**

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere leitet er den Verein im Rahmen und in Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erarbeitet Lösungen und Wege, den Vereinszweck zu erfüllen. Die wesentlichen Aufgaben des Vorstandes sind:

- Anstellung des zum Betrieb der Spitex-Dienste nötigen Personals;

- Regelung der Anstellungsbedingungen;
- Erlass von Reglementen (z.B. Betriebsreglement, Tax-Reglement usw.);
- Rechnungsführung;
- Erstellung des Voranschlages (Budgets) für das kommende Vereinsjahr;
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Weitere Aufgaben und die Grundsätze seiner Arbeitsweise werden in einem Vorstandsreglement festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann zu diesem Reglement Vorgaben machen. Die Vorstandsmitglieder unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

#### **Art. 18 Vertretung nach aussen**

Der/Die Präsident/in vertritt den Verein nach aussen. Bei Verhinderung zeichnet der/die Vizepräsident/in zusammen mit dem/r Kassier/in oder Aktuar/in rechtsverbindlich für den Verein.

#### **Art. 19**

Zu den Sitzungen des Vorstandes können Angestellte des Vereins und Fachpersonen mit beratender Stimme zugezogen werden.

#### **Art. 20 Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/innen. Sie überprüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung sowie das Vorhandensein aller zu verbuchenden Belege im Original. Sie erstellen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle hat jeweils an der Mitgliederversammlung anwesend zu sein.

#### **Art. 21 Finanzen**

Für den Rechnungsabschluss ist der Mitgliederversammlung jährlich eine Gesamtrechnung vorzulegen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 22**

Der jährliche Ausgabenrahmen wird von der Mitgliederversammlung durch Abnahme des Voranschlages (Budgets) festgesetzt.

#### **Art. 23**

Zur Deckung der Ausgaben des Vereins dienen:

- 23.1 Mitgliederbeiträge;
- 23.2 Taxen gemäss geltenden Tarifen;
- 23.3 Mieteinnahmen von Krankenmobilen;
- 23.4 Erträge aus Mittelbeschaffungsaktionen oder Vermögenswerten;
- 23.5 Beiträge von Bund und Kanton;

23.6 Defizitdeckung der politischen Gemeinden gemäss vereinbartem Verteilerschlüssel;

23.7 Gaben und Legate.

**Art. 24 Haftung**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages ist jede persönliche Haftung von Mitgliedern ausgeschlossen.

**Art. 25 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

**Art. 26**

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an die politischen Gemeinden Weisslingen und Kyburg. Die Aufschlüsselung erfolgt im Verhältnis der Gemeindebeiträge der letzten fünf Jahre. Die beiden Gemeinden verpflichten sich, die Vermögenswerte einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übertragen, sofern diese eine ähnliche Zweckbestimmung gewährleisten kann.

**Art. 27 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der Versammlung vom 9. März 2009 genehmigt und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung des Spitex-Vereins Weisslingen-Kyburg vom 10. November 1994. Sie treten per sofort in Kraft.

Weisslingen/Kyburg, 9. März 2009

Namens des  
SPITEX-VEREINS WEISSLINGEN-KYBURG

Der Präsident

Die Aktuarin

Thomas Frei

Maya Reichert-Moser